

Satzung

über die Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Stadtverwaltung Wernigerode

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 GO LSA und in Anlehnung an das Nichtraucherschutzgesetz LSA vom 19. Dezember 2007 hat der Stadtrat Wernigerode in seiner Sitzung am 17.04.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Neben den unmittelbar durch das Gesetz geregelten Rauchverboten in Schulen, Kinder-, Jugend-, Sport- und Kultureinrichtungen gilt das Rauchverbot auch in den öffentlich zugänglichen Räumen des Rathauses wie:

- Großer Sitzungssaal,
- Ratswaage,
- Kleiner Sitzungssaal
- Aufenthaltsraum vor dem Standesamt
(einschließlich ihrer Vorräume und Nebengelasse)

Über Ausnahmen von diesem Rauchverbot und der damit verbundenen Außerbetriebnahme der Brandwarn- und Brandmeldeanlage entscheidet der Oberbürgermeister.

2. Regelungen zum Nichtraucherschutz in den sonstigen Verwaltungsräumen und Einrichtungen der Stadtverwaltung über bestehende Anordnungen hinaus trifft der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit durch Dienstanweisung.

Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend zu beachten.

3. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die nach Punkt 2 zu erarbeitenden Dienstanweisung tritt mit deren Unterzeichnung in Kraft.

Wernigerode, 22.04.2008

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss 018/2008 vom Stadtrat am 17.04.2008 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/2008 vom 31.05.2008 bekannt gemacht.